

P. NIKOLAUS KOWALSKY OMI, ROM

DIE ERRICHTUNG
DES APOSTOLISCHEN VIKARIATES KALKUTTA
NACH DEN AKTEN DES PROPAGANDAARCHIVS

(Fortsetzung)

II. Die Anfänge des Apostolischen Vikariates Kalkutta

P. St. Leger erklärt die Augustiner und den Bistumsverweser von Meliapur zu Schismatikern

Am 18. April 1834 wurde durch das Breve „Latissimi terrarum tractatus“ das Apostolische Vikariat Kalkutta errichtet. Der General der Jesuiten, „deren Ruf bei den Katholiken von Kalkutta sich erhalten hat“, wird aufgefordert, einige ausgewählte Mitglieder der Gesellschaft Jesu für diese Mission bereitzustellen. Dem P. Robert St. Leger¹, an den das Breve gerichtet war, wurde das Amt und der Name eines Apostolischen Vikars übertragen. Es wurde ausdrücklich gesagt, daß er in seinem Amt als Apostolischer Vikar nur dem Hl. Stuhl untersteht, außerdem gab ihm der Hl. Vater selbst direkt alle Vollmachten, die er zur Ausübung seines Amtes benötigte. Als Grenzen des Vikariats wurden die Grenzen der politischen Präfektur Kalkutta festgesetzt, ausgenommen waren die Orte, in denen der Apostolische Vikar von Tibet-Hindostan Msgr. Pezzoni oder der Apostolische Vikar von Ava-Pegu Msgr. Cao schon ihre Jurisdiktion ausübten, so daß P. St. Leger in diesen Orten nur mit vorheriger Erlaubnis des zuständigen Apostolischen Vikars Seelsorge ausüben durfte. Am Schluß forderte der Hl. Vater den neuernannten Apostolischen Vikar auf, stets das Wirken der alten Missionare der Gesellschaft Jesu und besonders das Beispiel des hl. Franz Xaver vor Augen zu haben. Um ihn und die anderen Jesuiten bei der Arbeit in Kalkutta zu unterstützen, versprach der Hl. Vater, dem Apostolischen Vikar zwei Priester aus dem Propagandakolleg mitzugeben². Von einer Übertragung des Vikariats Kalkutta an die Jesuiten war nicht die Rede, was ja auch noch durch die Tatsache bekräftigt wurde, daß mit den Jesuiten auch zwei Priester, die am

¹ Geb. 8. 2. 1788 zu Waterford, 1807 SJ, wurde am 18. 4. 1834 zum ersten Apostolischen Vikar von Bengalen ernannt. 1838 kehrte er nach Europa zurück. Er starb am 22. 6. 1865 zu Dublin.

² Bullarium Pontificium S. C. de Prop. Fide V. p. 107—108; Bullarii Romani Continuatio XIX. p. 578—579; Jus Pontificium V. p. 98—99; Acta Gregorii XVI. I. p. 395—396.

Collegium Urbanum der Propaganda studiert hatten, nach Kalkutta geschickt wurden. Auffallend in der Geschichte dieses Breves ist, daß sich keinerlei Spuren, Propagandadekrete oder Schreiben an das Sekretariat der Breven, wie sie der Errichtung der anderen Vikariate vorausgehen, in der Sammlung der *Lettere e Decreti* der Propaganda finden.

Am 19. April 1834 teilte die Propaganda den Apostolischen Vikaren von Tibet-Hindostan und Ava-Pegu die Errichtung des Apostolischen Vikariats Kalkutta innerhalb der Grenzen der Präsidentschaft Kalkutta mit. Es wurde ihnen gesagt, daß die Orte innerhalb der Präsidentschaft, die bisher zum Vikariat Tibet-Hindostan und Ava-Pegu gehörten (hier zugefügt: *si quae sunt*), unter der bisher bestandenen Jurisdiktion verbleiben³.

Von besonderer Bedeutung waren die Briefe an den Apostolischen Vikar und den General der Jesuiten vom selben Tag, worin beiden mitgeteilt wurde, daß es der ausdrückliche Wille des Hl. Vaters sei, daß der Apostolische Vikar in allen Angelegenheiten der Mission unmittelbar mit der Propaganda verkehren soll⁴. Nach Otto wurden diese Briefe mit dem Errichtungsbreve in den späten Abendstunden des 19. Aprils 1834 zugestellt. P. St. Leger fürchtete, daß die Ernennung zum Apostolischen Vikar seine Trennung vom Orden bedeute. Unter Tränen erneuerte er vor dem General das Gehorsamsgelübde. Da man die Abreise schon für den folgenden Morgen um 4 Uhr festgelegt hatte, war jede Rücksprache mit der Propaganda vor der Abreise unmöglich⁵.

Am 31. Mai 1834 lichtete die „Çoromandel“ zu Plymouth die Anker. An Bord befanden sich die sieben ersten Indienmissionare der neuen Gesellschaft Jesu, und zwar: zwei Irländer, der Apostolische Vikar Robert St. Leger und sein Bruder John, zwei Engländer, P. Francis Chadwick und P. Richard Summer, der Franzose P. Hippolyt Moré⁶ und 2 Laienbrüder, der Ire Edward Simot und der Franzose Ignaz Monnier. Außerdem war an Bord der Propagandamissionar August Goiran aus Nizza⁷. Von ihm schrieb der Apostolische Vikar am 28. Dezember 1834, daß er fromm und gut, aber für die Mission noch nicht von Nutzen sei, da er weder Englisch noch Portugiesisch noch Bengali spräche⁸. 43 Jahre hat er als Missionar in Bengalen gewirkt und in allem die hohe Meinung gerechtfertigt, die Gregor XVI. von ihm hatte⁹. Der zweite Propagandamissionar.

³ L. D. B. 1834 (315) f. 224—224v.

⁴ L. D. B. 1834 (315) f. 249v—250.

⁵ Otto, a. a. O. p. 259.

⁶ P. Moré sprach portugiesisch. Cf. Brief an seine Mutter vom 12. 12. 1834. A. P. F. vol. 8 (1835—36) Cah. XLI, Juli 1835 p. 78—82.

⁷ Josson, a. a. O. I. p. 165 f.; Otto, a. a. O. p. 259 f.

⁸ S. C. vol. 5 (1832—36) f. 434v.

⁹ Josson, a. a. O. I. p. 163.

der mit den Jesuiten nach Kalkutta gehen sollte, war von seinem Diözesanbischof festgehalten worden. Dafür schickte die Propaganda 1837 zwei andere Priester, den Irländer Olliffe und den Deutschen Backhaus nach Kalkutta¹⁰.

P. Robert St. Leger berichtet in seinen Briefen an die Propaganda die Ereignisse bei seiner Ankunft folgendermaßen: Am 15. September ist er in Madras angekommen und dort zwei Tage Gast bei Msgr. Petrus von Alcantara gewesen. In der Gemeinde von Madras waren verschiedene Parteien, einige standen auf seiten der Kapuziner, andere hielten mit den goanesisch-portugiesischen Priestern von Meliapur, andere wünschten, daß englische Priester die Mission von Madras übernähmen. Manche bestritten die Echtheit des Breves, durch das Petrus von Alcantara zum Apostolischen Administrator ernannt worden war.

Da das Schiff nur sehr langsam den Ganges hinauffuhr, hat er seine Gefährten auf dem Schiff zurückgelassen und ist auf dem Landweg mit einem Begleiter vorausgereist. Am 3. Oktober kam er in Kalkutta an, wo ein Laie ihn und seinen Gefährten gastfreundlich in sein Haus aufnahm. Leider mußte er feststellen, daß in Kalkutta dieselbe Zwietracht herrschte wie in Madras. Der Streit um die Kirchenvorstandswahl spaltete die Gemeinde schon seit einigen Jahren. Doch fand er bei den Laien großes Entgegenkommen, so daß er hoffte, diesen Streit aus der Welt zu schaffen. In Kalkutta kam die Schwierigkeit von den Priestern.

Am Tage nach seiner Ankunft (im selben Brief sagte er, es sei am 5. Oktober gewesen, vielleicht ist er am 3. so spät angekommen, daß er diesen Tag nicht mehr zählte) ist P. St. Leger selbst zum Generalvikar gegangen, um ihm sein Ernennungsbreve vorzulegen. Nachdem P. Antonius von der Himmelfahrt das Breve gelesen hatte, gab er es ihm zurück mit der Bemerkung, ohne besondere Anweisung seiner vorgesetzten Behörde in Meliapur könne er für P. St. Leger nichts tun. Der Apostolische Vikar antwortete ihm, er wünsche nicht, daß er etwas für ihn tue, sondern er sei gekommen, um ihm das päpstliche Breve zur Kenntnis zu bringen. Der Generalvikar antwortete, selbst wenn er die Echtheit des Breves zugäbe, könne er P. St. Leger nicht als Apostolischen Vikar von Kalkutta anerkennen, ehe er Rücksprache mit seinem Obern in Meliapur genommen habe. Er sei Untertan des portugiesischen Königs, er könne in diesem oder in einem ähnlichen Fall nicht gehorchen, es sei denn, der Befehl käme ihm durch die Hand des Königs zu.

Am selben Abend ging P. St. Leger noch zu P. Antonius von der hl. Maria, der ihn überaus freundlich aufnahm (*perbenigne me accepit*). Er las das Breve und versprach, sich auch den geringsten Anordnungen des Hl. Vaters unterwerfen zu wollen. Sofort lud er den Apostolischen Vikar ein, am kommenden Sonntag Besitz von der Kirche U. L. Fr. vom Rosenkranz zu ergreifen und das Errichtungsbreve des Apostolischen Vikariats Kalkutta dort öffentlich vorlesen zu lassen. Ferner bot er P. St. Leger und seinen Gefährten eine Wohnung im Pfarrhaus an, die beiden Jesuiten machten noch am selben Abend von dieser Gastfreundschaft Gebrauch.

In Kalkutta hatten die Katholiken vier Kirchen:

1. Die Rosenkranzkirche: 1 Pfarrer und 2 Hilfsgeistliche (P. Antonius von der hl. Maria)
2. Die Kirche zur Schmerzensmutter (Boithakana): 4 Augustiner (P. Anton Teixeira)

¹⁰ Jossen, a. a. O. I. p. 184.

3. Die Herz-Jesu-Kirche: 1 Augustiner und 1 Franziskaner (Generalvikar: P. Antonius von der Himmelfahrt)
4. Howrah: 1 Kapuziner (P. Paul von Gradoli)

Alle Geistlichen, mit Ausnahme des P. Antonius von der hl. Maria und des P. Pauls von Gradoli, der der einzige war, der P. St. Leger von sich aus aufsuchte, weigerten sich, den Apostolischen Vikar anzuerkennen¹¹.

Die Laien ärgerten sich über dieses Verhalten des Klerus. Seit P. St. Leger in der Stadt war, hatte er nur zweimal gesehen, daß die hl. Kommunion ausgeteilt wurde. Sogar am Rosenkranzfest, dem Patronatsfest der Hauptkirche, hatten nur drei Personen kommuniziert. Die Jesuiten predigten jeden Sonntag dreimal auf Englisch. Morgens bei Sonnenaufgang für die Soldaten, um 8 Uhr war Hochamt mit Predigt, und abends um 7¹/₂ Uhr wurde noch einmal gepredigt. Die große Hitze machte tagsüber jeglichen Gottesdienst unmöglich¹².

Da der Gouverneur Lord Bentinck abwesend war, konnte P. St. Leger das Empfehlungsschreiben, das Lord Clifford ihm von Alexander Johnston besorgt hatte, nicht sofort bei seiner Ankunft abgeben. Von Karl Metcalf, dem stellvertretenden Gouverneur der Präsidentschaft Bengalen, und Lady Bentinck erfuhr er viel Freundlichkeit. Auch der Oberrichter, Herr Grand, nahm ihn freundlich auf und versicherte dem Apostolischen Vikar, daß er selbst als kirchlicher Vorgesetzter den Streit um die Kirchenvorstandswahl als Schiedsrichter entscheiden könne¹³.

Schon kurz nach der Ankunft der Missionare bestellte die englische Regierung einen Jesuitenpater, den Bruder des Apostolischen Vikars, zum Militärgeistlichen; sie bezahlte ihm ein Monatsgehalt von 200 Rupien¹⁴.

Der schwebende Prozeß zwischen den beiden Parteien der Kirchenvorstandswahl hatte von Anfang an die Aufmerksamkeit des Apostolischen Vikars auf sich gezogen. Schon in seinem ersten Brief vom 20. Oktober 1834 schrieb er, daß beide Parteien nach langen Verhandlungen die Klage zurückziehen und sich seinem Schiedsspruch unterwerfen wollen¹⁵. Am 12. November 1834 wurde die Klage dann auch tatsächlich zurückgezogen¹⁶. Am 12. Juni 1835 machte der Apostolische Vikar seinen Schiedsspruch bekannt¹⁷. Am 7. Juli 1835 wurde der Spruch durch ein Dekret des Obersten Ge-

¹¹ Nach diesem Brief P. St. Legers vom 20. 10. 1834 sind die Angaben bei Josson und Otto zu berichtigen.

¹² Brief vom 20. 10. 1834 an den Propagandapräfekten. C. S. G. 1835 (950) f. 398—399.

¹³ Brief an Kard. Weld vom 12. 11. 1834, S. C. G. 1835 (950) f. 407—408; ital. Übersetzung.

¹⁴ Brief vom 20. 10. 1834 an die Propaganda, S. C. vol. 5 (1832—36) f. 434v.

¹⁵ S. C. G. 1835 (950) f. 398—399v.

¹⁶ Brief an Kard. Weld vom 12. 11. 1834, S. C. G. 1835 (950) f. 407—408; ital. Übersetzung.

¹⁷ S. C. vol. 5 (1832—36) f. 465—472v; ital. Übersetzung. The Award of Dr St. Leger and the Decree of the Supreme Court of Judicature at Fort William in

richtshofes formell bestätigt. Am 18. Juli 1835 konnte der Apostolische Vikar der Propaganda mitteilen, daß beide Parteien den Schiedsspruch angenommen hätten, und daß der Streit nach 6 Jahren nun endlich beendet sei¹⁸. Am 10. November 1834 fand eine Versammlung der Katholiken von Kalkutta statt, die beschloß, dem Kardinalpräfekten der Propaganda eine Dankesadresse zu schicken und ihn zu bitten, dem Hl. Vater ihren Dank zu übermitteln¹⁹.

Wir haben gesehen, wie der Apostolische Vikar vom ersten Tage an den Widerstand der Augustiner gefunden hat. Da das Volk in Indien großen Wert auf Äußerlichkeiten legte, drängten die Gläubigen ihn, er müsse sich als Oberer auch durch die Kleidung von den anderen Priestern unterscheiden. P. St. Leger hatte zuerst daran gedacht, sich ein Doktorgewand anfertigen zu lassen, aber da der Schneider es nicht machen konnte, ließ er eine rote Soutane mit Mozetta und Pileolus herstellen. Nun bat er den Propagandapräfekten, er möchte sich für ihn verwenden, daß ihm der Hl. Vater das Recht gewähre, diese Kleidung zu tragen. Weil er sich dazu gezwungen sah, hatte er vorläufig die Erlaubnis vorausgesetzt. Ferner bat er um die anderen bischöflichen Ehrenrechte, z. B. daß er sich bei der Prozession das Kreuz vorastragen lassen könne und das Volk segnen dürfe. Der Hl. Vater möchte ihm auch 3—5 Jahre die Vollmacht geben, in allen Orten seines Vikariats anlässlich seines Besuches einen vollkommenen Ablass zu verkünden, der 14 Tage lang gewonnen werden könne. Ferner bat er um verschiedene Fastendispensen, besonders um Dispens von dem Verbot, am Samstag Fleisch zu essen, wie sie auch in England und Irland gegeben würde. So könnte man viele Sünden vermeiden²⁰.

Dieselben Bitten wiederholte er in seinem Brief vom 7. 11. 1834. Man möchte vor allem das Recht zu pontifizieren nicht auf einige seltene Fälle beschränken²¹.

In seinem Brief an Kardinal Weld in Rom trug er dieselben Bitten vor²², ebenso im 3. Brief an den Propagandapräfekten vom 28. Dezember 1834²³. In diesem Brief bat er auch um die Vollmacht, die nötigen Dispensen bei Mischehen geben zu können. Die Generalkongregation vom 15. Mai 1835 befürwortete diese Bitten, und nachdem der Hl. Vater in der Audienz vom 31. Mai 1835 seine Zustimmung gegeben hatte²⁴, erließ die Propaganda am 6. Juni 1835 die entsprechenden Dekrete.

Wegen der Dispensen für Mischehen und zur Lösung des Zweifels, ob die Bestimmungen des Tridentiner Konzils in Kalkutta verkündigt seien, schrieb die Propaganda an das Hl. Officium²⁵.

Bengal in the Matter in Equity of Marc Lackersteen and Others versus James Rostan and Others.

¹⁸ S. C. vol. 5 (1832—36) f. 568—569.

¹⁹ S. C. vol. 5 (1832—36) f. 418—422; ital. Übersetzung ebenda f. 414—415v, 422.

²⁰ Brief vom 20. 10. 1834, S. C. G. 1835 (950) f. 399.

²¹ S. C. G. 1835 (950) f. 405—406.

²² Brief vom 12. 11. 1834, S. C. G. 1835 (950) f. 407—408; ital. Übersetzung.

²³ S. C. vol. 5 (1832—36) f. 433—434v.

²⁴ S. C. vol. 5 (1832—36) f. 384—384v. Acta 1835 (198) f. 158.

²⁵ L. D. B. 1835 (316) f. 514.

Schon in ihrer Dankesadresse an den Hl. Stuhl vom 10. November 1834 bestätigte die dankbare Gemeinde, daß die Arbeit der Jesuiten merkliche Früchte trage²⁶. Dasselbe versicherte sie in der Denkschrift an den Hl. Stuhl vom 12. November 1834²⁷ und einer späteren ohne Datum, die nach der Regierungsanerkennung vom 26. Januar 1835 geschrieben ist²⁸, und zwar im März, wie P. St. Leger in seinem Briefe vom 9. Mai 1835 schreibt²⁹.

So hätte die Mission von Kalkutta eine glückliche Entwicklung nehmen können, wenn nicht der Widerstand der Augustiner gegen den Apostolischen Vikar gewesen wäre. Wir haben schon gesehen, wie er von den Geistlichen empfangen wurde, die doch von rechtswegen seine Untergebenen waren. P. St. Leger ließ sein Ernennungsbreve drucken mit dem Brief, der am 19. April 1834 an ihn und an den General der Jesuiten gerichtet worden war. Wenn es dort heißt, es sei der ausdrückliche Wille des Hl. Vaters, daß P. Robert St. Leger in allen Angelegenheiten der Mission mit der Propaganda unmittelbar verkehre, so sollte damit ohne jeden Zweifel der mittelbare Verkehr über den Ordensobern ausgeschlossen werden. Wenn aber P. St. Leger diesen Brief mit seinem Ernennungsbreve drucken und den Augustinern zustellen ließ, so erweckte der Brief in diesem Zusammenhang den Eindruck, als sollte durch ihn ein mittelbarer Verkehr über Meliapur oder Goa ausgeschlossen werden. Der Abdruck des Breve und des Briefes ist vom Apostolischen Vikar selbst am 30. Oktober 1843 als wahre Abschrift beglaubigt³⁰. Gleichzeitig teilte er allen Augustinern mit, daß ihre Fakultäten mit dem 1. Januar erlöschen würden, wenn sie bis dahin nicht den Apostolischen Vikar um Verlängerung gebeten hätten³¹.

Die Augustiner fanden eine neue Ausflucht. Sie behaupteten, P. St. Leger sei durch das Breve zum Apostolischen Vikar von Kalkutta, aber nicht zum Apostolischen Vikar von Bengalen ernannt worden. Darum unterschrieb P. St. Leger von da ab seine Briefe und Verordnungen immer als Apostolischer Vikar von Bengalen, er bat die Propaganda, man möge ihm auch offiziell diesen Titel geben. Die Augustiner drohten, ihn öffentlich suspendieren zu lassen, falls er irgendwelche Kirchenstrafen über sie verhängte. Der Apostolische Vikar bat, der Hl. Vater möge erklären, daß das Apostolische Vikariat Bengalen keinem anderen Bischof unterstehe³². Kardinal Weld berichtete er am 12. November 1834 über diese seine Schwierigkeiten. Um etwas gegen diese Widerspenstigen zu erreichen, brauche es unbedingt eine päpstliche Erklärung,

²⁶ S. C. vol. 5 (1832—36) f. 418—423.

²⁷ S. C. vol. 5 (1832—36) f. 402—410.

²⁸ S. C. vol. 5 (1832—36) f. 461—464.

²⁹ Acta 1836 (199) f. 234.

³⁰ S. C. vol. 5 (1832—36) f. 437—437v.

³¹ S. C. vol. 5 (1832—36) f. 484.

³² Brief vom 7. 11. 1834 an die Propaganda, S. C. G. 1835 (950) f. 405—406.

daß seine Jurisdiktion bischöflich sei, unabhängig von Meliapur und jedem anderen Bischofssitz³³.

Am selben Tag richteten die Katholiken der Stadt eine Denkschrift an den Kardinalpräfekten. Sie ist ohne Datum, doch in einer späteren wird gesagt, daß sie am 12. November 1834 aufgesetzt wurde. Sie berichteten, daß alle portugiesischen Geistlichen, mit Ausnahme von P. Antonius von der hl. Maria, Gegner des Apostolischen Vikars seien. Der Hl. Vater möge erklären, Bengalen sei vollkommen von Meliapur losgetrennt und der gesamte Klerus von Bengalen nur dem Apostolischen Vikar Robert St. Leger unterstellt. (Folgen ungefähr 300 Unterschriften.)³⁴

Am 21. Dezember 1834 ließ der Bistumsverweser von Meliapur in den Kirchen von Boitakhana, Herz-Jesu und in Bandel ein Rundschreiben gegen den Apostolischen Vikar verlesen. P. St. Leger ließ er es nicht zustellen. In der Nachschrift zu seinem Briefe vom 28. Dezember 1834 sagte der Apostolische Vikar, daß er soeben ein Exemplar des Rundschreibens erhalten habe, er fügte es dann dem Briefe bei³⁵. Es war in portugiesisch und englisch abgefaßt und am 5. Dezember 1834 von P. Manuel vom Ave Maria³⁶, Exprovinzial der Augustiner, Bistumsverweser des Bistums Meliapur, erlassen³⁷. Der Inhalt war folgender:

1. „Es ist uns gemeldet worden, daß ein von Seiner Heiligkeit geschickter Apostolischer Vikar in Kalkutta eingetroffen ist, der sich die gesamte Jurisdiktion über das Bistum Meliapur anmaßt. Der Apostolische Vikar hat an den Generalvikar von Boitakhana einen Brief gerichtet, in dem er ihm mitteilt, daß alle Priester dieser Mission vom 1. Januar 1835 die Sakramente nur noch unter seiner Jurisdiktion verwalten können. Hiermit maßt er sich die bischöflichen Rechte über das Bistum Meliapur an, das 1606 von Paul V. mit Zustimmung des Königs Philipp von Portugal errichtet wurde. Der Papst und der König bestimmten im 4. Paragraphen der Errichtungsbulle, daß das Königreich Bengalen stets unter der Jurisdiktion des erwähnten Bistums stehen solle.
2. Aus diesem Übergriff entsteht Zwistigkeit, Streit, Skandal und zuletzt ein Schisma. Wir machen darum allen unseren kirchlichen und weltlichen Untergebenen bekannt, daß wir uns verpflichtet sehen a) gegen dieses Vergehen des Hochw. Herrn Apostolischen Vikars zu protestieren, b) Berufung beim Erzbischof von Goa, dem Metropoliten dieser Diözese, einzulegen.
3. Wir weisen alle unsere Untergebenen und die Geistlichen der Mission darauf hin, daß Paul V. im 6. Paragraphen der Errichtungsbulle erklärt, der Hl. Stuhl kann dem König Philipp von Portugal und seinen Nachfolgern die Patronatsrechte nicht aberkennen. Der genannte König soll sich niemals dieser

³³ S. C. G. 1835 (950) f. 407—408, ital. Übersetzung.

³⁴ S. C. vol. 5 (1832—36) f. 402—410.

³⁵ S. C. vol. 5 (1832—36) f. 433—434v.

³⁶ Am 22. 9. 1798 vom Erzbischof S. Catarina in Goa geweiht. Cf. Monum. Goana ecl. III, p. 106.

³⁷ S. C. G. 1836 (951) f. 398—399; ital. Übersetzung S. C. G. 1837 (953) f. 152—153.

Rechte verlustig betrachten, es sei, er habe seine ausdrückliche Zustimmung gegeben, und wenn sie ihm jemals vom Hl. Stuhl auf irgend eine Weise genommen werden sollten, soll er diese Aberkennung seiner Rechte als ungültig betrachten. Welche Bulle oder Breve ihm auch immer vom Hl. Stuhl zugestellt werden möge, der Verlust der Patronatsrechte soll für null und nichtig gehalten werden, wenn der besagte König von Portugal oder seine Nachfolger nicht ihre ausdrückliche Zustimmung zu ihrer Aufhebung gegeben haben.

4. Außerdem sind wir als portugiesische Untertanen zum striktesten Gehorsam gegen die Gesetze dieses Königsreiches und die Dekrete des getreuesten Königs verpflichtet. Ein Dekret aus der Zeit Don Josefs I. vom 6. Mai 1765 schreibt aber vor, daß kein Reskript, Bestimmung oder Bulle des römischen Hofes Wirkung für einen portugiesischen Untertanen hat, wenn es nicht zuvor die königliche Genehmigung gefunden hat. Wir hoffen, daß jedermann dieses Dekret und den Paragraphen 6 der obenerwähnten Bulle vor Augen hat.
5. Darum befehlen wir allen Geistlichen von Kalkutta, den Hochw. Herrn Apostolischen Vikar nicht als den Ordinarius dieser Stadt anzuerkennen, bis diese Frage entweder von unserem Metropoliten in Goa oder von der Regierung in Portugal, an die wir den Fall berichtet haben, entschieden ist.
6. Dieses Schreiben ist in allen Kirchen der genannten Mission 3 Sonntage hintereinander vor der Pfarrmesse vorzulesen.“

Ich habe dieses Rundschreiben ausführlich wiedergegeben, weil es am besten von allen Dokumenten die Geisteshaltung des Patronatsklerus widerspiegelt. Man muß dabei bedenken, daß auch der Metropolisansitz von Goa seit 1831 nicht besetzt war, ferner, daß in Portugal seit 1833 Kulturkampf war, der 1835 auch auf die portugiesischen Besitzungen in Indien übergriff. Nach diesem Rundschreiben konnte P. Robert St. Leger nicht länger schweigen, zumal sein Schweigen, wie er am 25. Januar 1835 an die Propaganda schrieb, so ausgelegt wurde, als ob er seiner Sache selbst nicht sicher sei. Darum erließ er am 4. Januar 1835 ein Hirten Schreiben, das in der Kirche U. L. Fr. vom Rosenkranz verlesen, dort am Tor angeschlagen und auch gedruckt wurde³⁸.

Der 1. und 2. Punkt setzte die gebotenen Festtage und die Fast- und Abstinenztage fest.

Im 3. Punkt nahm er Stellung gegen das Rundschreiben von Meliapur. Der Apostolische Vikar kann sich nicht Meliapur unterwerfen, da der Hl. Vater im Breve ausdrücklich sagt, daß er nur dem Hl. Stuhl unterstellt ist. Er kann auch nicht den Bistumsverweser um die Fakultäten zur Ausübung der Seelsorge bitten, weil der Hl. Vater selbst sie ihm gegeben hat. Wenn der Bistumsverweser behauptet, das Breve hebe die Jurisdiktion von Meliapur und Goa über Bengalen nicht auf, ist er im offenen Widerspruch mit der Bestimmung des Hl. Vaters, daß das Apostolische Vikariat unmittelbar dem Hl. Stuhl unterstellt sei. Er beschuldigt den Apostolischen Vikar, daß er sich die Jurisdiktion über die Geistlichen in Kalkutta anmaße. Dadurch, daß der Hl. Stuhl dem P. St.

³⁸ S. C. vol 5 (1832—36) f. 493—494; ital. Übersetzung.

Leger das Amt und die Würde eines Apostolischen Vikars übertragen hat, gab er ihm auch ein bestimmtes Gebiet und machte ihn zum kirchlichen Obern in diesem Gebiet.

Der Apostolische Vikar hat allen Priestern mitgeteilt, daß ihre Fakultäten am 1. Januar 1835 ablaufen, wenn sie ihn nicht um Neubestätigung bitten. Da niemand um diese Bestätigung eingekommen ist, erklärt er hiermit, daß sie alle Sakramente, die Jurisdiktion erfordern, ungültig spenden, die anderen unerlaubt. Auch die Ehedispensen sind ungültig. Der Apostolische Vikar forderte die Gläubigen auf, nicht die Kirchen der widerspenstigen Priester zu besuchen und auch keine Sakramente aus ihrer Hand zu empfangen. Wörtlich fuhr er dann fort: „Man muß den Rundbrief auch in einem anderen Licht betrachten: wenn er nicht aufrührerisch ist, so ist er doch eine Aufforderung zum Aufruhr. Obwohl die widerspenstigen Priester unter der englischen Regierung im Schutz der englischen Gesetze leben, erklären sie sich selbst als portugiesische Untertanen, die verpflichtet sind, den Gesetzen Portugals und den Anordnungen seiner getreuesten Majestät zu gehorchen. Sie fordern auch alle anderen auf, diese Dekrete stets vor Augen zu haben. Sie behaupten, daß sie dem König von Portugal berichtet haben und seine Entscheidung erwarten, und das in einer Frage, die britische Untertanen im Gebiet der englischen Majestät betrifft.“³⁹

Der Apostolische Vikar hatte gehört, daß der Gouverneur von Goa mehrmals in seiner Angelegenheit an den Gouverneur von Bengalen geschrieben hatte. Im Anfang Dezember 1834 hatte er verlangt, daß die Jesuiten aus Indien ausgewiesen würden, weil ihre Anwesenheit eine Verletzung der Patronatsrechte des Königs von Portugal bedeute. Lord Bentinck hatte über diese Anmaßung nur gelacht⁴⁰. Als die Portugiesen sahen, daß der Gouverneur den Apostolischen Vikar geflissentlich auszeichnete, ihn oft zum Essen einlud, und auch die anderen Regierungsstellen, ja sogar der protestantische Bischof und sein Klerus ihn praktisch als Apostolischen Vikar anerkannten, wurden sie bescheidener in ihren Forderungen⁴¹. Der Gouverneur von Goa bat darum in einem zweiten Schreiben, die Frage möge so lange in der Schwebe gehalten werden, bis der König von Portugal und der von England sich über die Frage des Patronatsrechtes geeinigt hätten⁴². P. St. Leger richtete am 7. Januar 1835 darum einen Brief an Lord Bentinck, in dem er betonte, daß er in allen kirchlichen Fragen nur Rom unterstellt sei, in weltlicher Hinsicht aber sei Wilhelm IV. von England der einzige Herrscher, dem er Gehorsam schulde. Ferner fügte er eine Abschrift seines Ernennungsbrevés und wahrscheinlich auch

³⁹ S. C. G. 1837 (953) f. 154—159.

⁴⁰ Brief vom 21. 11. 1835 an die Propaganda, S. C. G. 1836 (951) f. 369—370.

⁴¹ Brief an die Propaganda vom 9. 5. 1835, S. C. G. 1836 (951) f. 367—368v und vom 18. 7. 1835, S. C. vol. 5 (1832—36) f. 566—567.

⁴² Brief an Kard. Weld vom 10. 2. 1835, S. C. G. 1836 (951) f. 379—382; ital. Übersetzung.

ein Exemplar des Rundbriefes von Meliapur vom 5. Dezember 1834 bei. Die katholische Gemeinde gab in einer beigefügten Denkschrift ebenfalls eine Gehorsamserklärung für den Papst und den englischen König ab⁴³.

Am 18. Januar 1835 schrieb der Apostolische Vikar an Kardinal Weld, daß er hofft, in wenigen Tagen von der englischen Regierung formell als Haupt der katholischen Kirche in Bengalen anerkannt zu werden⁴⁴. In der Zwischenzeit verbot der Provinzial der Augustiner in Goa, P. Josef Ribeiro de Carvalho, seinen Untergebenen, den Apostolischen Vikar anzuerkennen, da seine Ernennung nicht von der Königin von Portugal Dona Maria II. bestätigt sei⁴⁵. Dieses Verbot und der Rundbrief des P. Manuel vom Ave Maria vom 5. Dezember 1834 waren für den Apostolischen Vikar der beste Beweis, daß die Portugiesen sich in Angelegenheiten einmischten, die nur den Papst und England betrafen. Durch Schreiben des Regierungssekretärs H. T. Prinseps vom 26. Januar 1835 wurde dann auch die Frage im Sinne des P. St. Leger entschieden. Der Sekretär schrieb im Auftrag des Gouverneurs an St. Leger.

Sein Brief vom 7. Januar 1835 mit den beigelegten Dokumenten und die Bittschrift eines großen und einflußreichen Teils der römisch-katholischen Einwohner von Kalkutta, betreffs Anerkennung des Apostolischen Vikars als Haupt der katholischen Kirche in der Präsidentschaft Bengalen nach dem Wortlaut seiner vor kurzem erfolgten Ernennung zum Apostolischen Vikar von Bengalen, habe dem Obersten Rat von Indien vorgelegen; gleichzeitig aber auch ein Brief des Gouverneurs von Goa, der für den portugiesischen Klerus die ausschließliche geistliche Jurisdiktion in der Präsidentschaft in Anspruch nahm. Der Gouverneur hat den Sekretär beauftragt, dem P. St. Leger durch dieses Schreiben anzuerkennen, daß er im Besitz jeglicher geistlicher Jurisdiktion ist, die ihm das Haupt der römisch-katholischen Kirche über die Präsidentschaft Kalkutta verliehen hat. Er versprach ihm jegliche Unterstützung und Begünstigung, die die Regierung gewähren kann, soweit sie nicht die vollkommene Gewissensfreiheit, die alle, die unter britischer Herrschaft leben, genießen, und die bestehenden Eigentumsrechte verletzen.

Der Gouverneur hat seine besondere Zufriedenheit darüber ausgedrückt, daß er die Leitung der großen Gemeinde dieser Stadt in den Händen eines geborenen Untertans der britischen Krone weiß. Die gute Meinung, die er sich von der Persönlichkeit des Apostolischen Vikars gebildet habe, ließe ihn den segensreichen Erfolg in der Ausübung des hohen geistlichen Amtes, das ihm übertragen sei, voraussehen. Es sei nicht nötig hinzuzufügen, daß die Regierung niemals den Grundsatz anerkennen könne, daß irgendjemand, der unter britischer Herrschaft geboren und im Genuß aller Rechte eines britischen Untertans

⁴³ Brief an Kard. Weld vom 10. 2. 1835, S. C. G. 1836 (951) f. 379—382; ital. Übersetzung.

⁴⁴ S. C. vol. 5 (1832—36) f. 487—488v.

⁴⁵ Brief an Kard. Weld vom 10. 2. 1835, S. C. G. 1836 (951) f. 379—382.

ist, Untertanspflichten gegen einen fremden Herrscher habe, oder verpflichtet sei, dessen Amtsgewalt in Gesetzen, die Beziehung zum bürgerlichen Leben haben, anzuerkennen. Der Gouverneur der Präsidentschaft habe schon durch die Tatsache, daß er von P. St. Leger Geistliche für Kirchen, die von öffentlichen Mitteln unterhalten werden, anforderte, seine Bereitschaft zum Ausdruck gebracht, seine geistliche Gewalt zu unterstützen. Der Gouverneur könne nicht glauben, daß in Zukunft noch irgendeine offizielle Stellungnahme nötig sei. Er vertraue auf den guten Sinn der römisch-katholischen Gemeinde und auf die Weisheit und das kluge Vorgehen des P. St. Leger, die verhindern werden, daß die Meinungsverschiedenheiten, die leider aufgetreten seien, sich zu einem dauernden Streit entwickeln, der ein ernstes Hindernis für den Erfolg seiner segensreichen Aufgabe in der Präsidentschaft wäre.

Auf das Ergebenheitsschreiben der katholischen Einwohner von Kalkutta, das dieselben Gedanken wie der Brief des P. St. Leger ausspräche, betreffs des Rundschreibens, das gewisse Mitglieder des katholischen Klerus in zwei Kirchen der Stadt verlesen haben, hat der Gouverneur mit Worten der Anerkennung und Ermutigung geantwortet.

Auf das Ansinnen der Regierung von Goa, die Sache auf sich beruhen zu lassen, bis der König von Portugal und England sich geeinigt hätten, hat der Gouverneur geantwortet, er könne dem Haupt der portugiesischen Nation keine Mittlerstellung zuerkennen, die ihn befähigt, irgendwelche geistliche oder weltliche Angelegenheiten im englischen Gebiet zu ordnen; die Regierung habe nicht die Absicht, sich in bestehende Rechte einzumischen⁴⁶.

In diesem Schreiben steht fest:

1. Die Regierung erkennt dem Apostolischen Vikar die Jurisdiktion zu, die ihm das Haupt der römischen Kirche, der Papst, gegeben hat.
2. Sie lehnt jegliche Einmischung Portugals in geistliche oder weltliche Angelegenheiten im englischen Gebiet ab.

Lourenço baut auf den letzten Satz des Schreibens: „Die Regierung hat nicht die Absicht, sich in bestehende Rechte einzumischen“ folgenden Syllogismus auf⁴⁷. Die englische Regierung widersetzt (im Text heißt es: mischt sich nicht ein) sich nicht den bestehenden Rechten. Das Patronatsrecht ist aber ein Recht, das schon seit Jahrhunderten besteht, und das die Regierung schon mehrfach anerkannt hat. Also widersetzt sich die englische Regierung nicht dem Patronatsrecht. — Mit anderen Worten, der letzte Satz des Briefes hebt alles auf, was vorher gesagt wurde.

Selbst wenn man zugibt, daß mit den zuletzt erwähnten bestehenden Rechten nicht die bestehenden Eigentumsrechte gemeint sind, scheint mir doch eine andere Erklärung näherliegend zu sein. Der Gouverneur will keine theoretische Abhandlung über das Patro-

⁴⁶ S. C. vol. 5 (1832—36) f. 401—401v und f. 411—411v; von C. Lackersteen beglaubigte Abschrift. (Es ist ein Doppelbogen, in dem andere Akten eingeklebt sind, darum die seltsamen Seitenzahlen.) 2. Abschrift: ebenda f. 545—546, ebenfalls von Lackersteen beglaubigt. Ital. Übersetzung S. C. G. 1836 (951) f. 398—398v.

⁴⁷ Lourenço, *Utrum fuerit Schisma Goanum*, p. 71.

natsrecht schreiben; was ihn interessiert, ist die praktische Ausübung des Patronatsrechtes, und da sagt er mit klaren Worten, daß die englische Regierung die *Ausübung* des Patronatsrechtes im englischen Gebiet nicht duldet. Die theoretische Frage nach dem *Bestand* dieses Rechtes interessiert die englische Regierung nicht. Man merkt es dem Schreiben förmlich an, wie peinlich es dem Gouverneur war, in einem kirchenrechtlichen Streit Stellung zu nehmen. Dieses Schreiben drückt wohl am besten die englische Grundauffassung den Apostolischen Vikaren gegenüber aus. Als Haupt der katholischen Kirche in einem bestimmten Gebiet wird der anerkannt, den der Papst dazu bestimmt hat. Ihm sagt man Hilfe und Unterstützung zu, bei Wahrung der Gewissensfreiheit und der bestehenden Eigentumsrechte.

Wie in dem Schreiben gesagt wird, hatte die Anerkennung keine eigentumsrechtlichen Folgen. Obwohl der ganze Widerstand in Kalkutta nur von den Augustinern, einem geflüchteten Franziskaner aus Macao und der Familie de Souza kam, hatte diese kleine Gruppe doch alle Kirchen, mit Ausnahme von dreien, nämlich zwei in Kalkutta (U. L. Fr. vom Rosenkranz und die Kirche unter P. Paul von Gradoli in Howrah) und eine Garnisonkirche, 8 km von Kalkutta entfernt (Dum-Dum), in der Hand. Da das bürgerliche Recht das kanonische Recht nicht anerkannte, d. h. durch die Tatsache, daß die Regierung den P. St. Leger als Apostolischen Vikar anerkannt hatte, übertrug sie ihm nicht gleichzeitig das Recht auf die katholischen Kirchen in seinem Bezirk, — genossen die Augustiner für ihre Kirchen den Schutz, den das englische Recht dem Privatgut gewährt⁴⁸.

Nachdem der Apostolische Vikar am 1. Januar 1835 die Fakultäten der Augustiner aufgehoben und am 4. Januar in seinem Hirtenbrief öffentlich Stellung gegen sie genommen hatte, schickten diese seinen schärfsten Gegner P. Teixeira mit 12 000 Rupien nach London. Am 18. Januar 1835 schrieb P. St. Leger an Kardinal Weld, daß P. Teixeira am 15. Januar an Bord der „Asia“ abgefahren sei. P. St. Leger wollte auch Msgr. Bramston verständigen, für den Fall, daß Teixeira sich an ihn oder an die Direktoren der Ostindischen Handelsgesellschaft wenden sollte⁴⁹.

P. St. Leger warnte auch die Propaganda vor P. Teixeira. Er hatte gehört, daß der Vertrauensmann der Augustiner auch nach Rom gehen wolle. Er hatte sich gerühmt, dort mit Geld alles erreichen zu können. Nach Ansicht P. St. Legers strebte er nach dem Bistum Meliapur⁵⁰.

In Kalkutta startete man eine wüste Hetzkampagne gegen den Hl. Vater und den Apostolischen Vikar. P. St. Leger konnte nicht klar beweisen, daß die

⁴⁸ Brief vom 21. 11. 1835 an die Propaganda, S. C. G. 1836 (951) f. 369—370.

⁴⁹ S. C. vol. 5 (1832—36) f. 487—488v; ital. Übersetzung.

⁵⁰ Brief an die Propaganda vom 9. 5. 1835, S. C. G. 1836 (951) f. 367—368v.

Augustiner die Artikel selbst geschrieben haben, aber er war sicher, daß sie die Schreiber inspirierten. So schrieb z. B. einer: „Da die Völker Europas sich vom Joch des Papsttums befreit haben, schickt er nun seine Missionare nach Asien, um sich diese Völker zu unterwerfen.“ Ein anderer schrieb: „In Madras wollen wir klüger sein und dafür sorgen, daß der neue Apostolische Vikar keine Kirche findet, wo er Messe lesen kann, und kein Haus als Unterschlupf für sich und seine Begleiter, so daß er gezwungen ist, dorthin zurückzugehen, wo er hergekommen ist. In Kalkutta ist der Apostolische Vikar leider eingedrungen, wir wollen aber sorgen, daß er keine Fortschritte macht.“ Es waren vor allen die drei Söhne der Frau de Souza, der Stifterin der Herz-Jesu-Kirche, die den Augustinern halfen, wo sie konnten, und die auch das nötige Geld gaben, um diese Schriften drucken zu lassen⁵¹.

Am 6. März 1835 antwortete P. Antonius von der Himmelfahrt, Pfarrer von der Herz-Jesu-Kirche und Generalvikar des Bistums Meliapur für Bengalen, auf den Hirtenbrief des Apostolischen Vikars vom 4. Januar 1835. Er schlug eine neue Lösung vor. Der Hl. Stuhl wollte durch das Ernennungsbreve nur P. St. Leger und seine Begleiter von der Jurisdiktion Meliapur ausnehmen, nicht aber ganz Bengalen von dieser Diözese losrennen. Zum Schluß das übliche: *Ceterum censeo*, der Patronatsklerus empfängt Befehle von Rom nur über Lissabon⁵².

Die Katholiken schickten eine neue Denkschrift an die Propaganda, sie trägt kein Datum, aber aus dem Brief P. St. Legers vom 9. Mai 1835 wissen wir, daß sie vom März 1835 ist. Wie in der ersten vom 12. November 1834 baten sie, der Hl. Vater möge eindeutig erklären, daß Bengalen nicht mehr unter der Jurisdiktion von Meliapur steht, daß P. St. Leger allein in Bengalen bischöfliche Jurisdiktion ausübt, und daß alle Geistlichen in der Präsidentschaft Kalkutta ihm allein unterstellt sind. Bitten, die auch der Apostolische Vikar in jedem seiner Briefe wiederholte. Die Denkschrift berichtete, daß die Regierung P. St. Leger als Haupt der katholischen Kirche in Kalkutta anerkannt habe. Trotzdem verharren die Augustiner in ihrem Widerstand, obwohl sie wußten, daß das Volk gegen sie war, und daß sie selbst am Niedergang der katholischen Religion in Kalkutta Schuld trugen⁵³.

Am 7. Mai 1835 schrieb Frau Pascoa Baretto de Souza, die Stifterin der Herz-Jesu-Kirche, an den Hl. Vater. Niemand mehr in Kalkutta wisse, wer Jurisdiktion hat, jede Partei habe über die Kirchen der anderen das Interdikt verhängt. Der Hl. Vater möchte doch die Sache klar stellen⁵⁴. Der Hl. Vater ließ ihr am 26. Januar 1836 durch die Propaganda antworten, P. St. Leger habe das Interdikt zu Recht über die Herz-Jesu-Kirche verhängt, sie solle sich mit ihrer Kirche dem Apostolischen Vikar unterstellen, und der Pfarrer der Kirche, P. Antonius von der Himmelfahrt, soll diesen um die Fakultäten bitten⁵⁵.

⁵¹ Brief an die Propaganda vom 17. 3. 1835, S. C. vol. 5 (1832—36) f. 513—514.

⁵² Free Antonio de Assumpção: Reply to the Pastoral Letter of Dr St. Leger.

⁵³ S. C. vol. 5 (1832—36) f. 448—456; ital. Übersetzung ebenda f. 461—464.

⁵⁴ S. C. vol. 5 (1832—36) f. 443—447.

⁵⁵ L. D. B. 1836 (317) f. 39v—40v.

Um die Schwierigkeiten zu beseitigen, erließ der Hl. Vater am 27. Dezember 1834 durch die Propaganda ein Dekret, in dem er ausdrücklich erklärte, daß alle Kirchen, auch die der Augustiner, sowohl in der Stadt Kalkutta, als auch in der gleichnamigen Präsidentschaft, die schon bestehenden, und auch die, die in Zukunft noch gebaut werden, unter der Jurisdiktion des Apostolischen Vikars stehen⁵⁶. Wie der Kardinal Sala der Generalkongregation vom 19. September 1836 mitteilte, hatte der Hl. Vater am 22. Dezember 1834 eigenhändig das Reskript geschrieben, nach dem das Dekret angefertigt wurde⁵⁷.

Im Oktober 1835 kam das vom Apostolischen Vikar so lange ersehnte Dekret vom 27. Dezember 1834 in Kalkutta an. Überbringer war der Franziskanerpater Veralli, der auf der Reise nach China war. Da sein Begleiter in Mokka am Fieber gestorben war, nahm er sämtliche Breven und die Geschenke Gregors XVI. an die Fürstin Johanna Sombre, die sich im Gepäck des Verstorbenen befanden, an sich und lieferte alles dem Apostolischen Vikar von Kalkutta ab. P. St. Leger verhandelte mit dem Gouverneur, der versprach, Breven und Geschenke auf sicherem Wege nach Agra und Ceylon weiterzubefördern⁵⁸. P. St. Leger stellte den Augustinern das Dekret vom 27. Dezember 1834 zu und bat sie, sie möchten nun den Widerstand aufgeben, da der Hl. Vater seine Jurisdiktion in einer Weise bestätigt habe, die jeden Zweifel ausschliesse. Er ließ ihnen 30 Tage Bedenkzeit. Drei Briefe kamen ungeöffnet zurück⁵⁹.

Am 28. November 1835 antwortete der ehemalige Generalvikar für Bengalen, P. Antonius von der Himmelfahrt, er habe das Dekret, das ihm am 15. Oktober 1835 zugestellt worden war, am 29. Oktober 1835 an den Bistumsverweser von Meliapur weitergeleitet⁶⁰. Dieser legte am 11. November 1835 Protest gegen das päpstliche Dekret ein und verweigerte in aller Form den Gehorsam. Er verbot den Geistlichen unter Strafe der Suspension, den Laien aber kraft der Tugend des Gehorsams, sich unter die Jurisdiktion des Apostolischen Vikars zu begeben, denn die einzige rechtmäßige kirchliche Obrigkeit sei und bleibe für Bengalen der Bischof von Meliapur⁶¹. Der Protest des Bistumsverwesers wurde in den Kir-

⁵⁶ L. D. B. 1834 (315) f. 695—696.

⁵⁷ Acta 1836 (199) f. 236.

⁵⁸ Brief vom 26. 10. 1835 an die Propaganda, S. C. vol. 5 (1832—36) f. 623—624.

⁵⁹ Brief an die Propaganda vom 21. 11. 1835, S. C. G. 1836 (951) f. 369—370.

⁶⁰ S. C. G. 1836 (951) f. 374.

⁶¹ S. C. G. 1836 (951) f. 372—373; ital. Übersetzung S. C. G. 1837 (953) f. 160—161v.

chen von Kalkutta verlesen. P. St. Leger schickte eine Abschrift davon nach Rom⁶².

Um die Zeit erhielt P. St. Leger einen Brief von Msgr. O'Connor, der ihm mitteilte, daß er in Madras dieselben Schwierigkeiten mit dem Bistumsverweser von Meliapur habe. Er bat den Apostolischen Vikar von Kalkutta, mit ihm in Rom einen gemeinsamen Schritt zu unternehmen, daß die Jurisdiktion, die bisher die Diözese Meliapur gehabt hatte, auf die Apostolischen Vikare von Madras und Kalkutta übertragen würde⁶³. Um nun auch seinerseits einen klaren Trennungsstrich zu ziehen, erklärte der Apostolische Vikar in einem Hirtenschreiben vom 1. Januar 1836 die Augustiner mit ihren Anhängern und den Bistumsverweser von Meliapur wegen ihrer Widerspenstigkeit und ihres Ungehorsams gegen die klaren Befehle des Hl. Vaters als Schismatiker. Er verbot den Gläubigen, ihre Kirchen zu besuchen und die Sakramente aus ihrer Hand zu empfangen⁶⁴. Zwei Exemplare des Hirtenbriefes schickte der Apostolische Vikar nach London an P. Lythgoe SJ, damit er sie nach Rom weitergebe⁶⁵.

In seinem Brief vom 1. März 1836 erklärt P. St. Leger der Propaganda die Gründe, die ihn zu diesem Schritt bewogen haben. Durch die Vorfälle der letzten Jahre waren die Strafen der Suspension und Exkommunikation zum Gespött der Menge geworden, die jegliche Furcht vor ihnen verloren hatte. Darum zog der Apostolische Vikar vor, zu erklären, die widerspenstigen Augustiner und ihre Anhänger hätten sich durch ihren Ungehorsam von dem durch Christus eingesetzten obersten Hirten und Lehrer der Kirche getrennt und seien von selbst den für die Schismatiker vorgesehenen Strafen verfallen⁶⁶. — Der Hl. Vater ließ dem Apostolischen Vikar am 9. August 1836 durch die Propaganda sein besonderes Lob für sein Vorgehen und seine Klugheit, die er in diesem Hirtenbrief bewiesen hatte, aussprechen⁶⁷.

⁶² Brief an die Propaganda vom 12. 12. 1835, S. C. G. 1836 (951) f. 371.

⁶³ Brief an die Propaganda vom 26. 12. 1835, S. C. G. 1836 (951) f. 375.

⁶⁴ S. C. vol. 5 (1832—36) f. 651—652 (Auszug); ital. Übersetzung ebenda f. 650—650v, S. C. vol. 6 (1837—38) f. 134—139v (vollst. Text).

⁶⁵ Brief an die Propaganda vom 21. 1. 1836, S. C. G. 1836 (951) f. 375.

⁶⁶ S. C. G. 1836 (951) f. 388—389v.

⁶⁷ L. D. B. 1836 (317) f. 662—663v.